

Zu beachten: Die Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates wurde zum 1. Juli 2022 durch Verordnung (EU) 2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates ersetzt.

Mitteilungen im Rahmen der neuen Verordnung sind [hier](#) abrufbar!

#### **Artikel 2 – Ersuchte Gerichte**

Entsprechende Informationen stehen über die Suchfunktion der Gerichte zur Verfügung.

#### **Artikel 3 – Zentralstelle**

Zentralstelle ist das Justizministerium (Ministrstvo za pravosodje Republike Slovenije):

Ministrstvo za pravosodje

Župančičeva 3

SI-1000 Ljubljana

Tel.: +386 13695342

Fax: +386 13695783

E-Mail: [gp.mp@gov.si](mailto:gp.mp@gov.si)

#### **Artikel 5 – Für die Ausfüllung des Formblatts zugelassene Sprachen**

Das Formblatt kann in Slowenisch und in Englisch ausgefüllt werden.

#### **Artikel 17 – Zentralstelle oder für Entscheidungen in Bezug auf Anträge auf unmittelbare Beweisaufnahme zuständige Behörde(n)**

Ministrstvo za pravosodje

Župančičeva 3

SI-1000 Ljubljana

Slowenien

Tel.: +386 13695342

Fax: +386 13695783

E-Mail: [mp@gov.si](mailto:mp@gov.si)

#### **Artikel 21 – Von den Mitgliedstaaten geschlossene Übereinkünfte oder Vereinbarungen, die die Bedingungen nach Artikel 21 Absatz 2 erfüllen**

Der am 7. Februar 1994 in Zagreb unterzeichnete Vertrag zwischen der Republik Kroatien und der Republik Slowenien über die Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen.

Letzte Aktualisierung: 25/07/2022

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.